20210822S Schadenersatzanspruch gemäß §839 BGB gegen den Deutschen Bundestag

Carsten Brossmann <c.r.brossmann@gmail.com> 22. August 2021 um 10:39
An: poststelle@lg.berlin.de
Cc: lehrstuhl.schwab@uni-bielefeld.de, Viviane Fischer <kontakt@vivianefischer.de>, fuellmich@fuellmich.com, Beate Bahner <kanzlei@beatebahner.de>, vorzimmer.wd3@bundestag.de, kontakt@unabhaengige.info, kontakt@tichyseinblick.de, "Cc:" <kontakt@corona-ausschuss.de>, Danke für Ihre Nachricht! <kontakt@reitschuster.de>, Philipp.Amthor@bundestag.de, "Alexander.Gauland@Bundestag.de" <alexander.gauland@bundestag.de>, Norbert.Altenkamp.wk@bundestag.de, Norbert.Mag@hmdis.hessen.de, claudia.roth@bundestag.de, Karl.Lauterbach@bundestag.de, Wilhelm.Kanther@hmdis.hessen.de, presse@querdenken-711.de, pressestelle@rechnungshof.hessen.de, wolfgang.schaeuble.ma05@bundestag.de, bundespraesidialamt@bpra.bund.de, info@demokratischerwiderstand.de, internetredaktion@ltg.hessen.de, internetpost@bundesregierung.de, recht@kreis-bergstrasse.de, christian.lindner@bundestag.de, kai.guthke@web.de
Bcc: Wilfried Meißner <vor2.akr2014@gmail.com>, "J.Brossmann" <J.Brossmann@web.de>, susanne@garreis.de, sanne.fritsch@freenet.de, Monika Magdalena Lara <sonnenparfum@web.de>, Thomas Hilbert <thomas-hilbert@web.de>, Christopher Ihm <ihmis@me.com>, elisabeth <elisabeth@brossmann.eu>, "Winter, Prof.-Dr. Stefan" <winter@tum.de>, stefan.schmidt.amt16@stadt-frankfurt.de, Ewelina Wesołowska <ewelinawesolowska1980@gmail.com>, sven-gangnus@online.de, michael haarig <mutzurl.cke@gmail.com>, Martin Brossmann <Martin@brossmann.eu>, martin.krey@gruene-lindenfels.de, RA Michael Muschaweck <ra-muschaweck@t-online.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich bei Ihnen dem **LG Berlin:**

1. ein Verfahren zur Feststellung der Haftung des Deutschen Bundestages vertreten durch die Verwaltung vertreten durch den Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble für die Amtspflichtverletzung § 839(1) und §839a(1) im Wissenschaftlichen Dienst z.B. in der Ausarbeitung WD
2. Feststellung meiner Schadenersatzansprüche für meine Aufwendungen zur Aufdeckung und gerichtsfesten Nachweisführung der Amtspflichtsverletzungen
3. Die gesamten Verfahrenskosten dem Antragsgegner aufzubürden

weiterhin bitte/beantrage ich:

4. **Alle nach §76 ZPO zur Vertretung berechtigten Personen** z.B. die Volljuristen Anwälte der Institutionen auf cc. namentlich Herr Dr. Füllmich, Herr Prof. Dr. Schwab, Frau Fischer im Corona Ausschuss werden gebeten das Verfahren in meinem Namen und anderer zu führen.

und fordere **alle Personen im Verteiler (bis cc. und bcc)** auf, das Verfahren zu unterstützen.
bzw. eigene Ansprüche anzumelden.

Begründungen

zu 1) Feststellung der Haftung des Deutschen Bundestages vertreten durch den Bundestagspräsidenten

Dem Antragsgegner wurde mit Schriftsatz vom 20. August 2021 die systematischen Fehler in drei Ausarbeitungen dargelegt (siehe Anlage 1) . Die Fehler sind als Straftaten im Sinne § 83 StGB Anschlag auf die FDGO zu bewerten, denn sie begründen **in wahrheitswidriger Weise den seit Feb 2020 (Änderung des InfSchutzG) bzw. April 2020 (1. Lockdown) eingeläuteten Umbau der FDGO der BRD.**

```
§ 83 StGB Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens
(1) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen ein Land vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
```

In der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 10. April 2020 sind gemäß Gutachten des DIRZ vom 24. Mai 2020f (siehe Anlage 2) folgende grobe wissenschaftliche Mängel festzustellen:

1. *Der wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages beschreibt und untersucht nicht die Gefährlichkeit des Corona-Covid19 Erregers bzw. die allgemeine Harmlosigkeit einer Covid19 Erkrankung, sondern nimmt entgegen aller objektiven Tatsachen und obwohl hinreichend beschrieben und widerlegt eine unmittelbare Gefahrensituation für die Volksgesundheit und das Gesundheitssystem an.*
2. *Der wissenschaftlichen Dienstes des Bundestag verstößt damit gegen das Prinzip der Beurteilung einer Gefahrensituation aus der Perspektive ex ante (zum 14.03.2020) unter Einbeziehung ex post feststellbarer Umstände (zum 8.04.2020), bzw. stellt diese beiden Perspektiven nicht als vorläufig bislang sehr einseitig hinsichtlich „Gefahrenhype“ zugespitzt bzw. sehr unsicher bzw. grob wahrheitswidrig bzw. falsch dar. Dies ist ein klarere Verstoß gegen wissenschaftliche Prinzipien zu werten.*
3. *Völlig missachtet in der Ausarbeitung wurde der Hinweis auf das Fehlen einer notwendigen Überleitung bzw. Herleitung eines Grundrechts auf umfassenden staatliche Gesundheitsschutz bzw. Gesundheitsvorsorge auch bzw. insbesondere von Risikogruppen aus bestehenden Grundrechten des GG bzw. für Hessen aus der weitergehenden Hessischen Landesverfassung. Eine solche Herleitung könnte bestenfalls aus dem bislang verbrieften Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit erfolgen, eigentlich ein Schutz vor staatlicher oder anderer Gewalt, aber ein Virus übt ja keine unmittelbare Gewalt oder versehrt oder tastet ja auch nichts an, auch ein Hustender nicht.*
4. *Ein ggf. herleitbares Grundrecht auf umfassenden staatliche Gesundheitsschutz bzw. Gesundheitsvorsorge ist jedoch immer als eindeutig nachrangig zu garantierten Grundrechten wie Würde, Versammlungsfreiheit, Selbstbestimmung und Religionsausübung, Meinungsfreiheit, Freizügigkeit, etc. zu beurteilen.*
5. *Unter den, wie gezeigt, wahrheitswidrig gewählten falschen Prämissen ist der gesamte angeblich schlüssige Argumentationsstrang haltlos im Sinne einer Begründung der Eingriffe in Grundrechte dar.*

Das DIRZ,net hat ins seinem o.g. Gutachten gestützt auf Stefan Kohn et al. im Bundesinnneministeriun
nachfolgend Querdenken 711 nachfolgend die Stiftung Corona-Ausschuss hat die Unverhältnismäßigkeit der Rechtsbrüche (Siehe 1. Bericht Aug 2020) festgestellt.

Artikel 136 HessLV und §839 BGB regeln den Haftungsanspruch bei Amtspflichtverletzungen

```
Artikel 136 HessLV
(1) Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende
```

Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.
(2) Näheres bestimmt das Gesetz.

§839 BGB(1) regelt den Haftungsanspruch bei Amtspflichtverletzungen
§839 BGB(2) beschränkt diesen Anspruch bei Richtern et al. auf Straftaten, die, siehe oben, jedoch als nachweisbar zu betrachten sind
§839 BGB(3) regelt den Ausschluss dieses Haftungsanspruch bei fahrlässigem Versäumnissen des Antragstellers

Das Verfahren muss daher beantragt werden um, den Haftungsanspruch nicht zu verlieren.
Der Unterzeichner selbst hat jedoch bereits im April 2020 nachweislich beim HessStGH nachfolgend HessLandtag, Bundesverfassungsgericht, Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Bundesanwaltschaft Rechtsmittel eingelegt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amts findet diese Vorschrift keine Anwendung.
(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden

zu 1) Feststellung der Haftungsansprüche des Unterzeichners
Der Unterzeichner hat seit März 2020 als Mitglied des DIRZ.net federführend nachweislich am o.g. Gutachten und an zahlreichen (> 100) Eingaben an die im cc. genannten Institutionen mitgewirkt, die das bestätigen können.
2020 ca. 1200 h in 9 Monaten d.h. ca. 150 h pro Monat
2021 ca. 400 h in 7 Monaten d.h. ca. 60 h pro Monat
insgesamt ca. 1600 h
=> Der Unterzeichner war nahezu vollbeschäftigt durch diese Nachweisführung.

Als angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten können vorbehaltlich einer Prüfung durch den Hess. Landesrechnungshof mindestens 50 EURO/h brutto angesetzt werden
Der Unterzeichner hat einen Vergütungsanspruch gegen die als gesamtschuldnerisch in Haftung zunehmende Verantwortliche (hier Mitglieder und Angestellten des Deutschen Bundestages) von **mindestens 80.000 EURO.**

zu 3) Verfahrenskosten
Der Antrag ist zu stellen und begründet nach ZPO.

zu 4) Anerkennung als Anwalt in eigener Sache/Übernahme des Mandats
Der Unterzeichner bemüht sich seit 2016 nachweislich (siehe Anlage 3) um Anerkennung als eigener Anwalt für alle Verfahren.
Das Landgericht kann ihm diese Anerkennung gewähren.

Allumfassend wird das Vorgehen des Unterzeichners begründet durch die hessische Landesverfassung (siehe Anlage 4) insbesondere:

- Art 1 HessLV "Gleichheit vor dem Gesetz ",
- Art 16 HessLV "Allgemeines Antragsrecht",
- Art 138 HessLV "Amtsträger- und Staatshaftung"
- Abschnitt XI HessLV "Schutz der Verfassung" insbesondere Art 146 ff HessLV

Mit freundlichen Grüßen
gez.
C.R. Brossmann

Wilhelm-Baur-Str. 19a 64678 Lindenfels
Telefon: 06255.96887-67(privat) -68 -69(Fax) Mobil (auf Anfrage)

Disclaimer ab 2. Aug 2021 ersetzt
Disclaimer 1 Distanzierung von Themen und Inhalten (Anwaltszwang, Verfassungsbrüchen, Klimakatastrophen, Verschwörerorganistionen)
Disclaimer 2: Ungehörte Aphorismen namhafter Unpersonen (Aurel, von Bingen, Moutbatten et al.)
Disclaimer 3 Hess Landesverfassung Abschnitt XI Schutz der Verfassung (Pflichten der Staatsbürger zur Strafverfolgung)
"Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.
"Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, dass sie demokratische Rechte missachtet."
"Es muß darauf geachtet werden, daß das Grundgesetz nicht mit Methoden geschützt wird, die seinem Ziel und seinem Geist zuwider sind."
Quellennachweis:
"Freimütige Kritik und demokratischer Rechtsstaat" in der Beilage "Aus Politik und Zeitgeschichte" zur Wochenzeitung "Das Parlament", 22. Mai 1976

Das Hoblerlied nach Raimund "Das Hobellied")
Da streiten sich die Leut' herum
Tragen Masken in Berlin
Die ein nennen andere dumm
Vernunft wo bist du hin?

Refrain:
Das Schicksal ist ein Hobler
aber sicherlich kein Nobler!

Da kommt der "allerklügste" Mann
dem anderen viel zu dumm
A' Held wer jetzt noch kann!
denn Corona biegt alle krumm

Die hohen Leut' woll 'n mit Gewalt
in allem glücklich sein
und hat einer schon die erste Falt'

schicken sich viel drein.

4 Anhänge

20210820S=RCB-BVerfG_et_al-WDienst_des_DBundestages-1022=Bg-Warnung vor Straftaten_schlechterJuristInnen.pdf
258K

DIRZ_Gutachten_zur_Corona-Krise_20Mai2020_S112-S117_Beantwortung_Fragestellungen.pdf
997K

03Untersuchungen_zum Anwaltszwang_fuer_BVerfG_1Sen1Kam.pdf
591K

Landesverfassung_Hessen_Fassung01122018=Download_27062020.pdf
138K